



Botschaft 2024-DSAS-60

8. Juli 2026

Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG)

Hiermit unterbreiten wir Ihnen die Botschaft zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) vom 12. Mai 2016 (SGF 820.2). Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf sollen zwei parlamentarische Vorstösse umgesetzt, der Rechtsrahmen an die Entwicklung der Bedürfnisse bei der Betreuung in Pflegeheimen angepasst sowie bestimmte Finanzierungsmechanismen präzisiert werden.

Dieses Dokument ist eine Folge von:

Motion 2023-GC-284	Der Pensionspreis in Pflegeheimen muss an die Lebenshaltungskosten angepasst werden
Urheber/innen	de Weck Antoinette / Ingold François
Auftrag 2023-GC-134	Kompensation von Verlusten des HFR wegen fehlenden Plätzen in Pflegeheimen
Urheber/innen	Zermatten Estelle / Zurich Simon / Brodard Claude / Robatel Pauline / Meyer Loetscher Anne / Genoud (Brallard) François / Clément Christian / Gobet Nadine / Fahrni Marc / Rey Alizée

Inhalt

1	Hintergrund	3
1.1	Zusammenfassung der Motion 2023-GC-284	3
1.2	Zusammenfassung des Auftrags 2023-GC-134	3
1.3	Anpassungen aufgrund der regulatorischen Entwicklung	3
1.4	Vernehmlassungsverfahren	4
2	Notwendigkeit des Entwurfs	4
2.1	Indexierung der bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigten Höchst-Tagestaxe	4
2.2	Klärung der Finanzierung der kantonalen Aufträge, Auftrag «Wartetage Pflegeheim im HFR»	1
2.3	Begriffliche Anpassungen und Aufhebungen	2
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
3.1	Artikel 8 Abs. 2	3
3.2	Artikel 8 Abs. 3	3
3.3	Artikel 8 Abs. 4	3
3.4	Artikel 14 Abs. 2	3
3.5	Artikel 14 Abs. 3	3
3.6	Artikel 17 Überschrift	3

3.7	Artikel 17 Abs. 1	3
3.8	Artikel 18 Abs. 2	4
3.9	Artikel 18 Abs. 2a	4
3.10	Artikel 20a	4
3.11	Artikel 26	4
4	Auswirkungen des Entwurfs	5
4.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen	5
4.2	Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden	5
4.3	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	6
4.4	Rechtliche Aspekte	6
4.4.1	Verfassungsmässigkeit und Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht	6
4.4.2	Form des zu beschliessenden Erlasses und Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen	6
4.4.3	Referendumsklausel	6

1 Hintergrund

1.1 Zusammenfassung der Motion 2023-GC-284

Gemäss Artikel 14 Abs. 3 SmLG setzt der Staatsrat die Pflegekosten fest. Er bestimmt auch die übrigen Kosten der von den Verbänden betriebenen oder beauftragten Leistungserbringenden. In diesem Zusammenhang legt er die Höchst-Tagestaxe fest, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird. Da die Mehrheit der Personen in Pflegeheimen Ergänzungsleistungen bezieht, kommt diese Tagestaxe faktisch einem einheitlichen und pauschalen Pensionspreis gleich.

Mit ihrer am 24. November 2023 eingereichten Motion fordern die Motionärin und der Motionär, dass dieser Pensionspreis in Pflegeheimen an den Index der Lebenshaltungskosten angepasst wird, um von Fall zu Fall getroffene Entscheidungen zu vermeiden und die Vorhersehbarkeit der finanziellen Mittel zu gewährleisten, über welche die Pflegeheime im Folgejahr verfügen können.

Der Staatsrat hat sich gegen die Motion ausgesprochen. Er vertrat die Auffassung, dass eine regelmässige Überprüfung des Pensionspreises im Rahmen des Haushaltsverfahrens es ermöglicht, sowohl den Kostenanstieg zu berücksichtigen als auch den Handlungsspielraum des Staates zu wahren. Der Grosse Rat hat die Motion am 8. Oktober 2024 angenommen.

1.2 Zusammenfassung des Auftrags 2023-GC-134

In ihrem am 26. Mai 2023 eingereichten und gleichentags begründeten Auftrag erklären die Grossrätinnen und Grossräte, die Spitäler befänden sich seit mehreren Jahren in einer Just-in-time-Situation. Einer der Gründe dafür beruhe laut ihnen auf dem Platzmangel in den Pflegeheimen. So müssen Patientinnen und Patienten in Akutpflegeabteilungen warten, bis ein Platz in einem Pflegeheim frei wird.

Die Grossrätinnen und Grossräte verweisen darauf, dass sich das HFR 2022 einem starken Anstieg der Wartefälle von insgesamt 9300 Tagen gegenüber sah. Wartefälle werden durchschnittlich mit 255 Franken pro Tag verrechnet, während die Belegung eines Betts in der Akutpflege durchschnittlich 1200 Franken pro Tag einbringt. Der geschätzte Gesamtverlust liegt 2022 folglich bei über 10 Millionen Franken.

Die Grossrätinnen und Grossräte sind der Ansicht, der Bettenmangel in den Pflegeheimen sei ein echtes Problem, das in Anbetracht der Bauzeiten von künftigen Pflegeheimen noch längere Zeit bestehen werde. Sie erinnern daran, dass der Staat für die Planung des sozialmedizinischen Leistungsangebots zuständig ist.

Mit ihrem Auftrag fordern die Grossrätinnen und Grossräte den Staat auf, Lösungen zu finden, damit für diese Finanzierungsdifferenz aufgekomen und für 2023 ein ausreichender Betrag vorgesehen wird; zudem solle dieser Betrag angepasst werden, sobald die Zahlen bekannt sind.

Abschliessend und zur Sicherstellung der Wartebetten-Finanzierung, bis die Zahl der Pflegeheimbetten dem in der Planung ermittelten Bedarf entspricht, fordern die Grossrätinnen und Grossräte, die Finanzierung solle sich auf eine Echtabrechnung stützen, die dem Total der Wartefälle pro Jahr entspricht; weiter soll sie ab 2024 als gemeinwirtschaftliche oder andere Leistung gemäss Gesetz über die Finanzierung der Spitäler (SFüG) aufgenommen werden.

Der Grosse Rat hat diesen Auftrag am 25. März 2024 angenommen. In seiner Antwort hat der Staatsrat vorgeschlagen, dem HFR sowie weiteren Leistungserbringenden kantonale Aufträge zu erteilen, und somit die Anzahl der Wartetage in den Spitälern zu reduzieren. Die Möglichkeit zur Erteilung solcher Aufträge sowie die Berücksichtigung der damit verbundenen Mehrkosten bedürfen einer entsprechenden Anpassung des SmLG.

1.3 Anpassungen aufgrund der regulatorischen Entwicklung

Seit Inkrafttreten des SmLG haben sich die Rahmenbedingungen im Bereich der sozialmedizinischen Leistungen erheblich weiterentwickelt. Gleichzeitig erfordern die Bedürfnisse der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

heute flexiblere sowie stärker diversifizierte Angebote als die traditionellen Modelle. Angesichts dessen erscheint es angezeigt, das SmLG an gewisse Entwicklungen und Entscheide, die auf Bundesebene erfolgt sind, anzupassen (Anpassung KVG).

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Der Vorentwurf zur Änderung des SmLG geht im Sommer 2026 in die Vernehmlassung bei den Direktionen des Staatsrats, den politischen Parteien sowie den betroffenen Kreisen.

2 Notwendigkeit des Entwurfs

Der Vorentwurf knüpft an zwei parlamentarische Vorstösse an (Motion 2023-GC-284 und Auftrag 2023-GC-134) und steht im Zusammenhang mit der Entwicklung des Leistungsangebots.

2.1 Indexierung der bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigten Höchst-Tagestaxe

Mit der Annahme der Motion 2023-GC-284 hat der Grosse Rat den Willen bekundet, im SmLG den Grundsatz einer regelmässigen Anpassung der Höchst-Tagestaxe (Pensionspreis) an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu verankern. Im Jahr 2026 beträgt die Höchst-Tagestaxe Fr. 108.30.

Ihre Erhöhung zielt einerseits darauf ab, eine Indexierung der Löhne des Hauswirtschafts- und Verwaltungspersonals zu gewährleisten, die derjenigen des Pflege- und Betreuungspersonals entspricht. Andererseits trägt sie der allgemeinen Teuerung Rechnung, insbesondere dem Anstieg der Preise für Lebensmittel, Reinigungsmittel, Strom usw.

Gemäss einer im Jahr 2024 veröffentlichten Studie der Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen und Spitex (VFAS) entfallen rund zwei Drittel des Pensionspreises auf Personalkosten. Die Anpassung des Pensionspreises orientiert sich deshalb am Lohnautomatismus des Staatspersonals.

Dieser umfasst sowohl die für das Staatspersonal fixe Indexierung als auch die automatischen jährlichen Lohnstufenanstiege. Für Letztere gilt ein pauschaler Satz von 0,8 %. Dieser Wert beruht auf Erfahrungswerten, genauer gesagt auf der tatsächlichen Lohnentwicklung des Personals im Bereich Pflege und Betreuung, und berücksichtigt insbesondere die Auswirkungen der Personalfluktuations, etwa wenn langjährige Mitarbeitende durch neues Personal mit tieferen Lohnstufen ersetzt werden. Der Satz wird regelmässig überprüft.

Für die Berechnung der restlichen Kosten, die rund ein Drittel des Pensionspreises ausmachen, wird die Teuerungsentwicklung gemäss dem Schweizer Landesindex der Konsumentenpreise herangezogen. Somit können die Inflation und die Schwankungen der Lebenshaltungskosten in die Entwicklung der Taxe einfließen. Dieser Mechanismus gewährleistet eine transparente, objektive und vorhersehbare Anpassung der Höchst-Tagestaxe. Für diesen Kostenanteil richtet sich die jährliche Anpassung nach der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten durchschnittlichen Jahresteuern gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).

Die Gebühr wird jeweils per 1. Januar angepasst. Die Anpassung erfolgt zu zwei Dritteln entsprechend der vom Staatsrat festgelegten Lohnentwicklung des Staatspersonals und zu einem Drittel entsprechend der letzten verfügbaren durchschnittlichen Jahresteuern gemäss LIK (grundsätzlich N-2).

Die Anpassung erfolgt somit nach folgender Formel:

$$T_N = ((2/3) \times T_{N-1} \times (1 + p + s)) + ((1/3) \times T_{N-1} + ((1/3) \times T_{N-1} \times i_{N-2}))$$

T_N : Tagestaxe des Jahres N

s : Satz der Lohnindexierung

T_{N-1} : Tagestaxe des Vorjahres

i_{N-2} : Teuerung gemäss LIK (letzter bekannter Wert, grundsätzlich N-2).

p : Erhöhungssatz der Lohnstufen

Die Umsetzung dieser Motion erfordert eine Änderung von Artikel 14 Abs. 3 SmLG. Die vorgeschlagene Anpassung wird in Kapitel 3 näher erläutert.

2.2 Klärung der Finanzierung der kantonalen Aufträge, Auftrag «Wartetage Pflegeheim im HFR»

Gemäss der Antwort auf den Auftrag 2023-GC-134 ist eine Änderung des SmLG erforderlich zur Regelung der Frage der kantonalen Aufträge und deren Finanzierung. Diese Gesetzesänderung soll insbesondere die Bestimmungen zur Aufteilung der Pflegeheimkosten zwischen Staat und Gemeinden präzisieren. Sie waren ursprünglich in die Massnahme PR_59 des Gesetzes zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) vom 10. Oktober 2025 eingeflossen. Nach dem Scheitern der Gesetzesvorlage an der Urne braucht es nun den vorliegenden Vorentwurf, um – entsprechend dem in der Antwort auf die Motion 2023-GC-134 sowie in den parlamentarischen Beratungen zum Ausdruck gebrachten Willen – die Aufteilung der mit den kantonalen Aufträgen verbundenen Mehrkosten zwischen Staat und Gemeinden zu klären.

Angesichts der im Bericht über die Planung der Langzeitpflege festgestellten Bedürfnisse und unter Berücksichtigung der erheblichen Fristen für den Bau von Pflegeheimen kommt es vor, dass Patientinnen und Patienten länger im Spital bleiben, obwohl dies aus medizinischer Sicht nicht mehr gerechtfertigt ist und eine Versorgung in einem Pflegeheim angezeigt wäre. Um die Anzahl solcher Aufenthalte so weit wie möglich zu begrenzen, wurde im Rahmen eines kantonalen Auftrags an das *Réseau Santé Glâne* per April 2024 eine Station mit zwölf Betten für Abklärungs- und Orientierungsaufenthalte geschaffen.

Dennoch kommt es weiterhin zu zahlreichen Wartefällen. In diesem Zusammenhang verfügen das HFR und das HIB über Leistungsaufträge, welche die Finanzierung der Wartetage Pflegeheim regeln. Gemäss der Verordnung vom 30. Januar 2018 über die Liste der Pflegeheime des Kantons Freiburg betrifft dies insgesamt 22 Betten. In diesen Fällen unterliegt der Spitalaufenthalt nicht mehr der Finanzierung der Akutpflege (SwissDRG), sondern jener der Langzeitpflege (Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 sowie SmLG, Finanzierung von Kurzaufenthalten).

Zur Erinnerung: Die Finanzierung der Kosten eines Standardaufenthalts in einem Pflegeheim umfasst vier Elemente, nämlich:

- a) die Pflegekosten. Sie werden zwischen den Versicherern und der öffentlichen Hand aufgeteilt (55 % Gemeinden, 45 % Staat);
- b) die Betreuungskosten, die der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden;¹
- c) die Pensionskosten, die der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden;
- d) die von den Gemeinden getragenen Finanzierungskosten.

Der kantonale Leistungsauftrag regelt Inhalt und Umfang der Leistungen, für welche die öffentliche Hand bestimmte Mehrkosten übernimmt.

Dies betrifft insbesondere die Wartetage Pflegeheim im HFR. Der Leistungsauftrag 2026 des HFR betreffend Wartetagen auf einen Pflegeheimplatz wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Spital, den zuständigen staatlichen Stellen (Sozialvorsorgeamt und Amt für Gesundheit) sowie den sieben Gesundheitsnetzen (Gemeindeverbände im Sinne von Art. 11 SmLG) erarbeitet. Gestützt auf den kantonalen Bericht über die Planung der Langzeitpflege ist es Aufgabe der Gesundheitsnetze, einen Plan zur Bedarfsdeckung ihres Bezirks zu erstellen. Sie wurden daher eng in die Festlegung der Bedingungen des Leistungsauftrags eingebunden. Zudem sind sie für die Planung des Baus von Pflegeheimen verantwortlich und haben gemäss Artikel 12 Abs. 1 Bst. d SmLG die Aufnahmekriterien für die Langzeitaufenthalte in den von ihnen betriebenen oder beauftragten Pflegeheimen festzulegen sowie die entsprechenden individuellen Gesuche zu prüfen. Im Rahmen dieses Leistungsauftrags wurde beschlossen, dass jeder Wartetag auf einen Pflegeheimplatz gleich finanziert wird wie ein Kurzaufenthalt in einem Pflegeheim. Ab dem achten Tag und sofern die Wartezeit nicht auf persönliche Wünsche zurückzuführen ist, wird dem Spital eine

¹Je nach Einkommen können zur Deckung dieser Kosten Ergänzungsleistungen und/oder Beiträge an die Betreuungskosten beansprucht werden.

Zusatzpauschale gewährt, damit es einen täglichen Ertrag von 716 Franken erzielen kann. Die Auszahlung dieser Zusatzpauschale ist an zwei Bedingungen geknüpft: Erstens bedarf sie der formellen Genehmigung durch die Koordinationsstelle des Gesundheitsnetzes des Wohnbezirks der betroffenen Person. Zweitens müssen die Gründe für die Wartezeit entsprechend codiert sein.²

Die Umsetzung dieses Auftrags sowie der übrigen kantonalen Aufträge erfordert verschiedene Anpassungen, die in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Kapitel 3) im Detail dargelegt werden. Die Möglichkeit, einen kantonalen Auftrag für spezifische Aufgaben vorzusehen (Art. 8 Abs. 4 SmLG) sowie Mehrkosten kantonalen Aufträge festzulegen (Art. 14 Abs. 2 Bst. d SmLG), ist im SmLG zu verankern. Zudem sind die Regeln für die Aufteilung der Mehrkosten kantonalen Aufträge festzulegen (Art. 20 SmLG) und die Frage der Kostenübernahme zu präzisieren (Art. 18 Abs. 2 und 2a SmLG).

Was die Kosten im Rahmen kantonalen Aufträge betrifft, so wird grundsätzlich der tatsächliche Betrag in Rechnung gestellt. Dies wird im Leistungsauftrag festgehalten. Sollten die Kosten jedoch die in den Pflegeheimen des Kantons Freiburg üblichen Normen deutlich übersteigen, kann im Leistungsauftrag ein pauschaler Durchschnittsbetrag festgelegt werden. Dies könnte insbesondere beim Bau eines neuen Spitals der Fall sein.

2.3 Begriffliche Anpassungen und Aufhebungen

Um den sich wandelnden Bedürfnissen sowie bestimmten Bundesentscheiden besser Rechnung zu tragen, ist das SmLG in einigen untergeordneten Punkten anzupassen.

Zunächst wird für die Pflegeheimaufenthalte eine neue Terminologie eingeführt. Diese Änderung wirkt sich weder auf den Inhalt noch auf die Finanzierung der derzeit im Kanton angebotenen Leistungen aus. Sie trägt jedoch der Vielfalt dieser Leistungen besser Rechnung und schafft zugleich mehr Flexibilität bei deren Definition. Künftig unterscheidet der Kanton drei Arten von Pflegeheimleistungen:

- a) Langzeitaufenthalte (bisher: Aufnahmen für stationäre Langzeitaufenthalte);
- b) Kurzaufenthalte bis zu maximal 90 Tagen (bisher: Aufnahmen für stationäre Kurzaufenthalte bis zu maximal 3 Monaten);
- c) übrige Aufenthalte, insbesondere Tages- und Nachtaufenthalte sowie Entlastungs- und Notfallaufenthalte (bisher: Aufnahmen tagsüber oder halbtags in der Tagesstätte sowie Aufnahmen nachtsüber).

Diese terminologische Anpassung betrifft Artikel 8 Abs. 2 Bst. a–d SmLG, den Titel von Artikel 17 sowie Artikel 17 Abs. 1 SmLG.

Artikel 8 Abs. 3 SmLG ist hinfällig geworden. Gemäss der Rechtsprechung des Kantons Bern³ sowie den Vereinbarungen der verschiedenen Versicherer mit den Spitex-Organisationen werden die in Gemeinschaftshäusern («betreutes Wohnen») erbrachten Pflegeleistungen den Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause gleichgestellt und entsprechend finanziert. Es gibt daher keinen Grund mehr, eine Sonderregelung für Wohnungen beizubehalten, die in derselben Rechtsform wie ein Pflegeheim betrieben werden.

Bei kantonalen Aufträgen wird die Kostenfrage neu auf Gesetzesstufe geregelt. Dabei muss für sämtliche von den Pflegeheimen des Kantons Freiburg erbrachten Leistungen eine einheitliche Regelung eingeführt werden. Das Gesetz bestimmt daher, dass für Unterbringungen im Kanton Freiburg künftig die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Zur Erinnerung: Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt zwischen dem Pflegeheim, in dem die betreffende Person untergebracht ist, und dem Gesundheitsnetz ihres Wohnorts.

Artikel 26 SmLG ist ebenfalls hinfällig geworden.

²Die Gründe können vielfältig sein und sind präzise zu erfassen. Der häufigste Grund ist der Mangel an verfügbaren Pflegeheimplätzen. Es kann sich jedoch auch um das Fehlen geeigneter Plätze (beispielsweise in einer spezialisierten Demenzabteilung) oder um administrative Gründe handeln, etwa wenn auf die Ernennung einer Beistandsperson gewartet wird.

³ Urteil des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Bern 200 14903 vom 20. November 2015 ([BE_VG_001_200-2014-903_2015-11-20.pdf](#))

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Artikel 8 Abs. 2

Unter Buchstabe a) ersetzt der Begriff «Langzeitaufenthalte» den Ausdruck «Aufnahmen für stationäre Langzeitaufenthalte».

Unter Buchstabe b) ersetzt «Kurzaufenthalte bis zu maximal 90 Tagen» den Ausdruck «Aufnahmen für stationäre Kurzaufenthalte bis zu maximal 3 Monaten».

Und unter Buchstabe c) ersetzt «übrige Aufenthalte, insbesondere Tages- und Nachtaufenthalte sowie Entlastungs- und Notfallaufenthalte» den bisher verwendeten Buchstaben c «Aufnahmen tagsüber oder halbtags in der Tagesstätte» sowie den Buchstaben d «Aufnahmen nachtsüber»).

3.2 Artikel 8 Abs. 3

Aufgehoben, da hinfällig.

3.3 Artikel 8 Abs. 4

Der neue Artikel räumt der für die Gesundheit zuständige Direktion die Möglichkeit ein, kantonale Leistungsaufträge abzuschliessen, damit den spezifischen Bedürfnissen entsprochen werden kann.

Damit soll beispielsweise in Situationen, in denen die tatsächliche Bereitstellung von Pflegeheimplätzen durch die Gemeindeverbände weder der kantonalen Langzeitpflegeplanung noch den bewilligten Kapazitäten entspricht, die Schaffung von Warteplätzen Pflegeheim über einen kantonalen Auftrag ermöglicht werden.

3.4 Artikel 14 Abs. 2

Der neue Buchstabe e dieses Artikels ermöglicht die Festlegung von Mehrkosten, die im Rahmen kantonalen Aufträge gerechtfertigt sind.

Dabei kann es sich insbesondere um zusätzliche Unterstützung aufgrund einer hohen Fluktuation der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, um einen Ausgleich für eine unterdurchschnittliche Auslastung oder um die Notwendigkeit handeln, Betten kurzfristig verfügbar zu halten. Ebenfalls erfasst wird die Deckung von Debitorenverlusten, insbesondere wenn die finanziellen Verhältnisse beim Eintritt in die kantonale Einrichtung noch nicht geklärt sind.

3.5 Artikel 14 Abs. 3

Dieser Artikel wird mit dem in Kapitel 2.3 dargestellten Kostenanpassungsmechanismus ergänzt.

Beim Pensionspreis berücksichtigt die Kostenanpassung die Lohnentwicklung zu zwei Dritteln und die Entwicklung des schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise zu einem Drittel.

3.6 Artikel 17 Überschrift

Die Artikelüberschrift «Subventionierung der Aufnahmen tagsüber und nachtsüber in anerkannten Pflegeheimen» wird durch «Subventionierung der übrigen Aufenthalte im Pflegeheim» ersetzt.

3.7 Artikel 17 Abs. 1

Die Terminologie wird an den neuen Artikel 8 Abs. 2 Bst. c angepasst.

Der Artikel präzisiert, dass der Staatsrat die Leistungsfinanzierungsmodalitäten festlegt. In einem ersten Schritt richtet sich die Finanzierung nach der bewilligten Personaldotation. Diese ist in der Verordnung vom 3. Dezember 2013 über die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs festgehalten. Das Reglement vom 23. Januar 2018 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLR) regelt weitere Elemente der Finanzierung.

3.8 Artikel 18 Abs. 2

Artikel 18 Abs. 2 verankert die Modalitäten für die Abrechnung der Finanzierungskosten sämtlicher kantonaler Aufträge auf Gesetzesstufe. Demnach stellen Pflegeheime mit einem entsprechenden Auftrag dem Gemeindeverband des Wohnorts der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers die effektiven Kosten in Rechnung, sofern im kantonalen Auftrag keine abweichenden Beträge festgelegt sind. Derzeit ist dieser Aspekt auf Reglementsstufe geregelt (Art. 31 Abs. 5 SmLR).

Artikel 18 Abs. 2 präzisiert die Regeln für Pflegeheime, die von Gemeindeverbänden beauftragt oder betrieben werden. Bei Unterbringungen in einem anderen Bezirk haben die Pflegeheime somit die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen und nicht mehr den kantonalen Durchschnittswert, wie dies in bestimmten Situationen heute noch der Fall ist.

3.9 Artikel 18 Abs. 2a

Dieser Absatz wird eingefügt, um die Höhe der Kostenerstattung bei ausserkantonalen Unterbringungen zu differenzieren. In diesen Fällen übernehmen die Gemeindeverbände die Kosten bis zur Höhe des von der Direktion festgelegten kantonalen Durchschnittswerts.

3.10 Artikel 20a

Artikel 20a SmLG regelt die Finanzierung der zusätzlichen Beträge (Mehrkosten) im Zusammenhang mit sämtlichen kantonalen Aufträgen, und zwar unabhängig davon, ob diese aufgrund eines Mangels an Pflegeheimplätzen oder im Rahmen eines spezifischen Auftrags, beispielsweise für spezialisierte Abteilungen für Alterspsychiatrie, erteilt wurden.

Die Finanzierung wird entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung zwischen dem Kanton (45 %) und sämtlichen Gemeinden (55 %) aufgeteilt. Dies entspricht der bereits geltenden Regelung für die Finanzierung der Pflegerestkosten, des Beitrags an die Betreuungskosten sowie der Pauschalsubventionierung für die übrigen Pflegeheimplätze.

3.11 Artikel 26

Aufgehoben, da hinfällig.

4 Auswirkungen des Entwurfs

4.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der vorliegende Vorentwurf wirkt sich in keiner Weise auf den staatlichen Personalbestand aus. Er sieht in erster Linie eine Anpassung der Finanzierungsmechanismen vor, insbesondere durch die Berücksichtigung der Mehrkosten im Zusammenhang mit den kantonalen Leistungsaufträgen sowie durch die Einführung einer automatischen Anpassung des Pensionspreises.

Bei der Anpassung des Pensionspreises hängen die finanziellen Auswirkungen von der Anzahl der tatsächlich geleisteten Aufenthaltstage ab. Hinsichtlich der kantonalen Leistungsaufträge wird die Höhe der Mehrkosten im Rahmen der jeweiligen Leistungsaufträge festgelegt.

Auf der Grundlage der derzeit bekannten Fakten und gemäss dem vorgeschlagenen Mechanismus dürfte der Pensionspreis im Jahr 2028 um 1 Franken pro Tag steigen. Bei 1,04 Millionen erwarteten Aufenthaltstagen in Pflegeheimen würde diese Erhöhung zu Mehreinnahmen der Pflegeheime in der Höhe von 1 040 000 Franken führen.

Diese Mehreinnahmen wirken sich jedoch nur teilweise auf die öffentliche Subventionierung aus, da ein Teil der Bewohnerinnen und Bewohner ihren Aufenthalt aus eigenen Mitteln finanziert. Demnach würde eine Erhöhung des Pensionspreises um 1 Franken pro Tag bei 1,04 Millionen Aufenthaltstagen zu einer Zunahme der öffentlichen Subventionen um rund 780 000 Franken führen. Davon würden 45 % vom Kanton und 55 % von den Gemeinden getragen.

Bei den kantonalen Leistungsaufträgen wird die Kostenaufteilung von 45 % zulasten des Kantons und 55 % zulasten der Gemeinden beibehalten.

Bei den Mehrkosten im Zusammenhang mit den kantonalen Aufträgen für Wartebetten in den Spitälern liegt die Schätzung für das Jahr 2027 bei 1 500 000 Franken. Dieser Betrag verteilt sich auf 675 000 Franken zulasten des Kantons und 825 000 Franken zulasten der Gemeinden. Diese Schätzung basiert auf insgesamt 7000 Wartetagen in den Spitälern und durchschnittlichen Mehrkosten von Fr. 347.55 pro Tag, wie sie im Auftrag mit dem HFR vorgesehen sind.

4.2 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Der vorliegende Vorentwurf verändert die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie im Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) vorgesehen ist, nicht grundlegend. So regelt das SmLG bereits heute eine koordinierte Organisation der sozialmedizinischen Leistungen zwischen den kantonalen und kommunalen Behörden sowie eine gemeinsame Finanzierung bestimmter Leistungen.

Die in Verbänden zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben nach wie vor für die Organisation und die operative Planung eines wesentlichen Teils des sozialmedizinischen Angebots zuständig, insbesondere für die in Pflegeheimen erbrachten Leistungen sowie für die Leistungen der Spitex. Der Kanton behält seinerseits seine Kompetenzen in den Bereichen Generalplanung, Aufsicht, Bewilligung und Finanzierung der anerkannten Leistungen.

Der Vorentwurf bestätigt, dass der derzeitige Kostenverteilungsschlüssel für die Finanzierung der Pflegerestkosten und der Betreuungssubvention – nämlich 45 % zulasten des Kantons und 55 % zulasten der Gemeinden – auch für die Mehrkosten der kantonalen Leistungsaufträge gilt.

Somit werden keine neuen Aufgaben von einer institutionellen Ebene auf eine andere übertragen. Der Entwurf führt in erster Linie zu einer Anpassung der finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung bestehender Aufgaben.

Folglich hat der Vorentwurf keine strukturellen Auswirkungen auf die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, sondern bewirkt im Wesentlichen finanzielle Auswirkungen, die sich aus der Weiterentwicklung und Anpassung der im SmLG vorgesehenen sozialmedizinischen Leistungen ergeben.

4.3 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Der Entwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung des Sozial- und Gesundheitssystems bei, indem er eine effizientere Nutzung der Ressourcen unterstützt, sei es durch Leistungsanpassungen, die Förderung des Verbleibs zu Hause, die Förderung von Übergangslösungen oder eine bessere Abstimmung zwischen Bedarf und Leistungsangebot.

4.4 Rechtliche Aspekte

4.4.1 Verfassungsmässigkeit und Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Der Gesetzesvorentwurf steht im Einklang mit dem Verfassungsrecht und den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Er weist keine Unvereinbarkeiten mit dem EU-Recht auf.

4.4.2 Form des zu beschliessenden Erlasses und Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen

Nach Artikel 93 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 ergehen grundlegende Bestimmungen nur in Form des Gesetzes. Rechtsetzungsbefugnisse können übertragen werden, sofern es das übergeordnete Recht nicht ausschliesst.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des SmLG legt der Staatsrat die Pflegekosten sowie die übrigen Kosten der Leistungserbringenden fest, die von den Verbänden oder vom Kanton betrieben oder beauftragt werden (Art. 14 Abs. 3 SmLG). Er legt zudem die Subventionierungsmodalitäten in Form von Pauschalen für die übrigen Betreuungsangebote fest (Art. 17 Abs. 1 SmLG). Die für die Gesundheit zuständige Direktion kann ihrerseits Leistungsaufträge abschliessen, um spezifischen Bedürfnissen zu entsprechen (Art. 8 Abs. 4 SmLG).

4.4.3 Referendums Klausel

Die Frage des Referendums wird in den Artikeln 45 und 46 der Kantonsverfassung (KV) geregelt. Da Gesetze gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a KV dem Referendum unterstehen, kann der vorliegende Gesetzesvorentwurf Gegenstand eines fakultativen Gesetzesreferendums sein.

Artikel 45 KV sieht vor, dass Beschlüsse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe von mehr als 1 % der Gesamtaufwendungen der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung verursachen, dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegen. Dieser Schwellenwert beträgt 47'789'550 Franken. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b KV können Beschlüsse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe von mehr als 0,25 % der Gesamtaufwendungen der letzten Staatsrechnung verursachen, Gegenstand eines fakultativen Finanzreferendums sein. Dieser Schwellenwert beträgt 11'947'388 Franken.

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf verursacht für den Staat neue Ausgaben von rund 1 Million Franken pro Jahr. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzen des Staates entspricht bei wiederkehrenden Ausgaben der für das Referendum massgebende Betrag der Summe der für die ersten fünf Jahre der Anwendung des Gesetzes oder Dekrets geschätzten Ausgaben.

Folglich untersteht der vorliegende Vorentwurf weder dem obligatorischen Finanzreferendum noch dem fakultativen Finanzreferendum.